

RS Vwgh 1969/7/4 0636/68

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.1969

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

ABGB §302;

UStG 1959 §3 Abs9;

UStG 1959 §7 Abs2 Z2;

1. ABGB § 302 heute
2. ABGB § 302 gültig ab 01.01.1812

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2157/65 E 10. November 1966 VwSlg 3525 F/1966 RS 1

Stammrechtssatz

Die Lieferungen selbst hergestellter "Stegbalken" iVm erworbenen "Einlageziegeln" im Großhandel unterliegen dem Normalsteuersatze von 5,25 Prozent, wenn die Zahl dieser Gegenstände auf Grund eines einheitlichen Auftrages des Abnehmers, eine "Decke" zu liefern, vom Lieferer berechnet und aufeinander abgestimmt wird. In einem solchen Falle betrifft also der Lieferungsvorgang eine Gesamtsache. Die Anwendung einer umsatzsteuerrechtlichen Begünstigung ist somit, da die Zusammenstellung der Gegenstände einer begünstigungsschädlichen Behandlung gleichkommt, ausgeschlossen (vgl BFH vom 14.11.1963, V 251/60 U, BStBl 1964, III, S 170). Die Lieferungen selbst hergestellter "Stegbalken" in Verbindung mit erworbenen "Einlageziegeln" im Großhandel unterliegen dem Normalsteuersatze von 5,25 Prozent, wenn die Zahl dieser Gegenstände auf Grund eines einheitlichen Auftrages des Abnehmers, eine "Decke" zu liefern, vom Lieferer berechnet und aufeinander abgestimmt wird. In einem solchen Falle betrifft also der Lieferungsvorgang eine Gesamtsache. Die Anwendung einer umsatzsteuerrechtlichen Begünstigung ist somit, da die Zusammenstellung der Gegenstände einer begünstigungsschädlichen Behandlung gleichkommt, ausgeschlossen (vergleiche BFH vom 14.11.1963, römisch fünf 251/60 U, BStBl 1964, römisch drei, S 170).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1969:1968000636.X01

Im RIS seit

02.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at